

Thema III:

***Fachliche Fragestellungen bei
Kapitalgesellschaften***

Michael Herbers (Herbers & Partner PartG)
Bottrop, 06.03.2013

Fachliche Fragestellungen bei Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, bzw. deren Gesellschafter, spielen im Leistungsbezug des SGB II eine zunehmende Rolle.

Durch die Änderungen des GmbHG im November 2008 kann nunmehr bereits mit einer Stammeinlage von **1 €** eine Kapitalgesellschaft gegründet werden; die **UG** (Unternehmergesellschaft mit Haftungsbeschränkung).

Hieraus resultieren zwei Problemstellungen

- a. Frage der Einkommensermittlung**
- b. Umgang mit dem leistungsberechtigten Gesellschafter**

Allgemeines zur UG mit Haftungsbeschränkung

- existent seit November 2008 durch Änderung des GmbH – Gesetzes; normative Grundlage § 5 a GmbHG
- Antwort auf europäische Rechtsformen wie Ltd.
- Ziel des Gesetzgebers war auch Existenzgründern die Gründung einer GmbH zu erleichtern (Stammkapital der UG beträgt mind. 1 Euro)
- Es gelten die gleichen Anforderungen wie für die „normale“ GmbH

und zusätzlich

- Rücklagepflicht (§ 5 a Abs. 3 GmbHG): ein Viertel des Jahresüberschusses ist als gesetzliche Rücklage in der Bilanz zu bilden, bis Stammkapital einer GmbH erreicht ist.

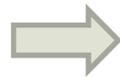
Gesellschaftsformen

Personen- gesellschaften

- Einzelunternehmen
- KG
- OHG
- GbR

Kapital- gesellschaften

- GmbH
- AG
- **UG mit Haftungsbeschränkung**



leistungsrechtl. ermittelter
Gewinn = **Einkommen**

Gewinn **≠** Einkommen, d.h.,
der Gewinn entsteht zunächst in der
Gesellschaft und ist nicht gleich Einkommen
des Selbstständigen

Wichtig: Der selbstständige Leistungsberechtigte und die UG sind nicht
personengleich. Die UG hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
Dies sollte auch von den UG – Gesellschaftern klar beachtet werden.

Entnahmen bei Kapitalgesellschaften

- *Kapitalgesellschaften kennen grds. keine Privatentnahmen*
- *Der Geschäftsführer erhält Gehälter, Tantiemen, Boni...*
- *Die Gesellschafter erhalten Ausschüttungen*

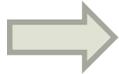


Frage?

Ist der Selbstständige Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer der UG?

Wenn der Selbstständige auch Geschäftsführer seiner UG ist, wovon im Normalfall auszugehen ist, so kann er sich ggf. ein Gehalt zahlen. Hierüber geben die BWA und die Summen- und Saldenliste Aufschluss.

Entnahmen bei Kapitalgesellschaften



Ist der selbstständige Gesellschafter nicht zugleich Geschäftsführer:

Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft kann sich sog. Ausschüttungen aus der Gesellschaft zahlen.

Die Ausschüttungen können i.d.R. erst nach Feststellung des Gewinns erfolgen (Gefahr der überhöhten Ausschüttung und der Insolvenz!)

In der laufenden Periode gezahlte Ausschüttungen nennt man Vorausschüttungen, die einen Anspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter begründen.

Buchung zum Beispiel unter **Konto 1503 – 1508** im SKR 03, z.B. 1503 „Forderungen gegen Geschäftsführer (bis 1 J.)“ in der SuSa - Liste

Wie kann nun ermittelt werden, welche Entnahmen der Gesellschafter / Geschäftsführer tätigte, bzw. welcher Gehälter erhielt? (Annahme Standardkontenrahmen SKR03)

- Auswertung der SuSa, insb. hinsichtlich der Kontenklassen 1503 – 1508,
- Klärung, ob er als Geschäftsführer ein Gehalt bezieht; kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart sein, in SuSa unter Konten 4120 – 4128 (GF GmbH 4124),
- Einsicht der Kontenauszüge und in bestimmten Fällen auch der Buchhaltungsunterlagen, (es gilt der Grundsatz der **ordentlichen Buchhaltung** bei Kapitalgesellschaften im besonderen Maße),
- ggf. Abgleich Entnahmen Bank mit Einlage Kasse und Prüfung Kassenbestand,
- gibt es Geschäfte, die ggf. mit § 181 BGB („Insichgeschäft“) in Einklang stehen? (z.B. Beratung der eigenen Gesellschaft?)
- gibt es Einkäufe oder Fremdleistungen, die über „Marktwert“ liegen?
- Kreditzahlungen der Gesellschaft an Gesellschafter?
- ■ ■ ■

Der Vermittlungsprozess mit leistungsberechtigten Gesellschaftern im SGB II

Annahme:

Selbstständigkeit im SGB II soll durch die Erwirtschaftung eines Einkommens zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führen und dadurch eine Alternative zur abhängigen Beschäftigung darstellen.

Nicht selten gelingt es selbstständigen LB nicht, mit der eigenen Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Die Gründe sind differenziert zu betrachten.

Der Vermittlungsprozess mit leistungsberechtigten Gesellschaftern im SGB II

Der sozialrechtliche Grundgedanke folgt dem Ansatz eine **vorübergehende finanzielle Notlage** aufzufangen, **nicht** jedoch eine **dauerhafte Alimentierung** darzustellen!

Soweit eine selbstständige Tätigkeit nicht zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit führt, ist deren Beendigung zu diskutieren und eine Prognose zur finanziellen Situation bei Aufnahme einer Beschäftigung anzustellen, d.h., es müssen **realistische Alternativen** erkennbar sein, mit denen der LB eine **bessere finanzielle Situation** erreicht, als aus seiner selbstständigen Tätigkeit.

Aber: **Art 12 GG** (Berufsfreiheit) schützt auch den Gewerbebetrieb, bzw. die selbstständige Tätigkeit des leistungsberechtigten Selbstständigen!

Es gibt keine (leistungsrechtliche) Norm, die Aufgabe der Selbstständigkeit seitens des Jobcenters zu verlangen!!!

Der Vermittlungsprozess mit leistungsberechtigten Gesellschaftern im SGB II

Ansatzpunkte zur Überleitung aus der Selbstständigkeit hin zur Aufnahme einer Beschäftigung unter Beachtung von Art 12 GG:

- **Grundsatz** des Förderns und des **Forderns (§ 2 SGB II)**
- Ausschöpfen aller (zumutbaren) Möglichkeiten zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit (§ 2 Abs. 1 SGB II)
- Nutzung aller Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften und dem Einsatz der Arbeitskraft (§ 2 Abs. 2 SGB II)

Dies bedeutet, dass auch eine (teilweise) Einstellung der Selbstständigkeit erforderlich und auf diesem Wege **mittelbar** zu verlangen ist, wenn diese nicht zum wirtschaftlichen Erfolg führt und **realistische Alternativen** zur Erwirtschaftung von eigenem Einkommen **vorhanden sind**.

Der Vermittlungsprozess mit leistungsberechtigten Gesellschaftern im SGB II

Ansatzpunkte zur Überleitung aus der Selbstständigkeit hin zur Aufnahme einer Beschäftigung unter Beachtung von Art 12 GG:

Dies bedingt ferner:

- **Prognose des Nichterreichens der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und**
- **Vorhandensein realistischer Alternativen im Arbeitsmarkt**

These:

„Solange ein Selbstständiger, für den es keine Alternativen auf dem Arbeitsmarkt gibt, durch eigenes Einkommen den Grundsicherungsanspruch reduziert ist dies gut. Jeder eigene verdiente Euro ist besser als kein verdienter Euro!“